

**Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie
der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos
Benediktbeuern – Theologische Fakultät – vom 16. Januar 1998**

Studienordnung Seite 2

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Wesentlicher Inhalt des Studiums
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer Seite 8

A. Erster Studienabschnitt Seite 8

- § 12 Einführungskurs
- § 13 Philosophie und Anthropologie
- § 14 Biblische Einleitungswissenschaft Altes Testament
- § 15 Biblische Einleitungswissenschaft Neues Testament
- § 16 Alte Kirchengeschichte und Patrologie
- § 17 Mittlere und Neue Kirchengeschichte
- § 18 Psychologie, Pädagogik, Soziologie

B. Zweiter Studienabschnitt Seite 10

- § 19 Alttestamentliche Exegese
- § 20 Fundamentaltheologie
- § 21 Kirchenrecht
- § 22 Liturgiewissenschaft
- § 23 Dogmatik
- § 24 Neutestamentliche Exegese
- § 25 Moralthologie
- § 26 Christliche Sozialwissenschaft
- § 27 Pastoraltheologie mit Homiletik
- § 28 Religionspädagogik mit Katechetik
- § 29 Spezialstudium
- § 30 Inkrafttreten

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG KATHOLISCHE THEOLOGIE DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE DER SALESIANER DON BOSCOS BENEDIKTBEUERN – THEOLOGISCHE FAKULTÄT –

VOM 16. JANUAR 1998

PRÄAMBEL

Die Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern – Theologische Fakultät – erläßt im Einvernehmen mit der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, aufgrund des Art. 115 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 115 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende

STUDIENORDNUNG

für den Diplomstudiengang Katholische Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern – Theologische Fakultät –.

VORBEMERKUNG

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung für die Diplomprüfung der Studierenden der katholischen Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern vom 15. Januar 1998 Ziele, Inhalte und Verlauf dieses Studiums.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Fachsemester. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt sechs Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Katholischen Theologie im Diplomstudiengang das Latinum, das Graecum und das Hebraicum voraus. Das Hebraicum kann durch den Einführungskurs in das biblisch-semitische Denken ersetzt werden. Die geforderten Sprachkenntnisse sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung nachzuweisen. Wird die Diplomvorprüfung nach § 3 Abs. 5 der Ordnung für die Diplomprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so ist das Latinum bei der Meldung zum ersten Abschnitt und das Graecum und Hebraicum bzw. der Einführungskurs spätestens bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung nachzuweisen. Zum Erwerb der Sprachkenntnisse bietet die Hochschule entsprechende Lehrveranstaltungen an. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Prüfungen nachgewiesen, für die Prüfungsordnungen erlassen werden.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeiten des Diplomtheologen in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Es soll die fachwissenschaftlichen Kenntnisse vermitteln und praktischen Fähigkeiten fördern, wie sie insbesondere für die Tätigkeitsfelder der Diplomtheologen in den verschiedenen kirchlichen Berufen erforderlich sind. Das sind in erster Linie:

- der Bereich der Seelsorge, der kirchlichen Verwaltung und Verbandsarbeit,
- der Bereich der Jugendpastoral,
- der schulische Bereich als Religionslehrer im kirchlichen Dienst,
- der Bereich der Lebensberatung, der religiösen und theologischen Bildungsarbeit,
- die theologische Forschung,
- freie Berufe wie z. B. Verlagswesen und Publizistik.

(2) Das Studium soll dem Studierenden auf wissenschaftliche Weise die Grundlagen des christlichen Glaubens und seine geschichtliche Entfaltung vermitteln und ihn befähigen, am Prozeß theologischer Urteilsbildung verantwortlich teilzunehmen und im Bereich von Kirche und Gesellschaft sachgerecht zu handeln. Die nähere Beschreibung der Studienziele erfolgt in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

§ 6

Wesentlicher Inhalt des Studiums

(1) Die Studieninhalte tragen vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufs und anderer pastoraler Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Regelungen Rechnung. Sie umfassen:

- a) das fachwissenschaftliche Studium der einzelnen Fächer, deren nähere Inhalte in den besonderen Bestimmungen aufgeführt sind,
- b) praxisbezogene Übungen,
- c) Praktika.

(2) Im Grund- und Hauptstudium werden überwiegend folgende Arten von Lehrveranstaltungen angewendet:

- a) Vorlesungen:
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffs einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.
- b) Proseminare:
Einführung in die wissenschaftlichen Methoden des Faches oder einer Fächergruppe unter Leitung des Lehrenden in kleinen Gruppen.
- c) Hauptseminare:
Die Studierenden erarbeiten selbständig Beiträge über besondere Problemstellungen und tragen die Ergebnisse vor. Eingehende Behandlung der Beiträge in der Diskussion unter Leitung des Lehrenden.
Es wird empfohlen, die für die Zulassung zu den beiden Abschnitten der Diplomprüfung geforderten sechs Hauptseminare möglichst aus mindestens zwei verschiedenen Fächern auszuwählen.
- d) Blockpraktika:
Die Studierenden werden in einem sozialen und in einem pastoralen Bereich an die Fragen ihrer künftigen Berufswirklichkeit unter der Anleitung eines erfahrenen Praktikers herangeführt.
- e) Theoriebegleitende Einsätze:
Die Studierenden sollen unter Anleitung in kurzfristigen Einsätzen im außerschulischen und im schulischen Bereich lernen, das im Studium bisher erworbene Wissen umzusetzen.

(3) Der für die Zulassung zu den Prüfungen notwendige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Proseminaren und Hauptseminaren wird auf Grund eines Referates erteilt und durch einen Schein bestätigt. Der Erwerb dieses Scheines kann einmal wiederholt werden.

Die erfolgreiche Ableistung der geforderten Praktika und theoriebegleitenden Einsätze wird vom Praktikantenamt auf Grund eines eingereichten und anerkannten Berichts bestätigt.

§ 7 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten und einen sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplomvorprüfung – auf Antrag nach § 3 Abs. 5 der Ordnung für die Diplomprüfung auch in zwei Abschnitten ablegbar –, der zweite Studienabschnitt mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Studieninhalte verteilen sich, wie folgt, auf den ersten und zweiten Studienabschnitt:

I. Erster Studienabschnitt bis zur Diplomvorprüfung					1.–4. Semester
Fach		Vor- lesung SWS	Pro- seminar SWS	Haupt- seminar SWS	Summe SWS
Einführungskurs	P	2			2
Philosophie und Anthropologie	P	16	2	2	20
Einleitung in das AT und NT	P	8	2		10
Alte Kirchengeschichte und Patrologie	P	5		2	7
Mittlere und Neue Kirchengeschichte	P	7			7
Psychologie/Pädagogik	WP	10			10
Soziologie/Humanwissenschaft	P	4			4
Soziales Blockpraktikum von 4 Wochen					
Summe		52	4	4	60

Die Arbeitsbelastung der gemäß § 10 Satz 1 Nr. 6 der Ordnung für die Diplomprüfung geforderten schriftlichen Hausarbeit in Geschichte der Philosophie ist mit acht Semesterwochenstunden anzusetzen; sie ist der Summe der Lehrveranstaltungen hinzuzurechnen.

II. Zweiter Studienabschnitt bis zur Diplomprüfung

5.–10. Semester

Fach	Prüfungs- abschnitt	Vor- lesung SWS	Pro- seminar SWS	Haupt- seminar SWS	Summe SWS
Exegese des Alten Testaments	I P	11			11
Fundamentaltheologie	I P	10			10
Kirchenrecht	I P	9			9
Liturgiewissenschaft	I P	8			8
Dogmatik	II P	16	2		18
Exegese des Neuen Testaments	II P	11			11
Moraltheologie	II P	12			12
Christl. Sozialwissenschaft	II P	6			6
Pastoraltheologie/ Jugendpastoral/Homiletik	II P	11			11
Religionspädagogik/Katechetik	II P	8			8
4 Hauptseminare zu je 2 SWS	I/II P			8	8
Spezialstudium	I/II WP	8			8
Jugendpastorales Blockprakti- kum von 4 Wochen	I P				
10 theoriebegleitende Einsätze, davon 4 im außerschulischen und 6 im schulischen Bereich	II P				
Summe		110	2	8	120

P = Pflichtlehrveranstaltungen

WP = Wahlpflichtveranstaltungen

(3) Eine genauere Aufgliederung der verschiedenen Lehrveranstaltungen, gegliedert nach Fachsemestern, Umfang und Themen, folgt im Studienplan.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Abschluß des vierten Fachsemesters abgelegt; auf Antrag kann sie nach § 3 Abs. 5 der Ordnung für die Diplomprüfung in zwei Abschnitten abgelegt werden. Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt, gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Die Diplomprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt; der erste Abschnitt in der Regel nach dem achten, der zweite Abschnitt bis zum Ende des zehnten Fachsemesters.

(3) Das Thema der Diplomarbeit soll frühestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnitts vergeben werden. Es ist von dem Studierenden mit dem prüfungsberechtigten Fachvertreter, der die Betreuung übernimmt, zu vereinbaren. Das Thema muß so beschaffen sein, daß seine Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

(4) Hat ein Kandidat den ersten Abschnitt der Diplomprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des zwölften Fachsemesters und den zweiten Abschnitt bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters abgelegt, gilt die Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(5) Kann ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 genannten Fristen nicht einhalten, ist ihm auf seinen Antrag die jeweilige Frist vom Prüfungsausschuß bis zu höchstens 2 Semestern zu verlängern.

(6) Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich für die Diplomvorprüfung nach § 18, für die Diplomprüfung, unbeschadet der Bestimmung von § 25a der Ordnung für die Diplomprüfung, nach § 25 und § 29 der Ordnung für die Diplomprüfung.

§ 9 Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der von der Hochschule aufgestellt wird. Der Studienplan enthält genaue Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hinsichtlich Semester, Themenkreis, Stundenzahl, Lehrveranstaltungsort, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter. Der Semesterstudienplan wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einzelnen Fächern an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, ist der Prüfungsausschuß zuständig, der entsprechend § 7 der Ordnung für die Diplomprüfung entscheidet.

§ 11 Studienberatung

Die Studienberatung wird durch den Beauftragten der Hochschule sowie durch die Fachvertreter vorgenommen. Zeit und Ort werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Anschlag bekanntgegeben. Die Studienberatung sollte bei allen Problemen der Studienplanung und des Studienverlaufs in Anspruch genommen werden. Für die Studi-

enanfänger ist der Besuch der allgemeinen Studienberatung verbindlich. Ebenfalls verbindlich ist die Beratung durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter für die Planung des Spezialstudiums spätestens am Ende des dritten Semesters des zweiten Studienabschnitts sowie der Diplomarbeit.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

A. Erster Studienabschnitt

§ 12

Einführungskurs

Der Einführungskurs umfaßt den theologischen Grundkurs zur Einführung in die grundlegenden Fragen des Glaubens und der Theologie aus der Sicht der beteiligten Disziplinen. Er wird durch Proseminare ergänzt, in denen der Student in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie eingeführt wird.

§ 13

Philosophie und Anthropologie

(1) Ziel und Inhalt des Faches Philosophie ist es, den Studierenden zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden zu befähigen. Der spezifisch philosophische Weg zu diesem Ziel ist die Reflexion des Menschen auf sich selbst, seinen Welt- und Gottbezug sowie auf die Möglichkeiten und Grenzen des Erkennens, insbesondere des wissenschaftlichen Erkennens.

(2) Im Hinblick auf das Studium der Theologie und die daran anschließende Praxis soll das Philosophiestudium den Studierenden befähigen, den Ort von Religion und Glauben im Vollzug menschlicher Existenz angemessen zu bestimmen, die Verantwortbarkeit des Glaubens zu begründen und die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen explizit zu erfassen. Ferner soll das Philosophiestudium ihm dazu verhelfen, die vielfältige Verwurzelung unseres Denkens im philosophischen Denken der Vergangenheit erkennen, dadurch zugleich die heute wirksamen philosophischen Strömungen besser verstehen und die spezifischen Schwierigkeiten und Anknüpfungspunkte für das Gespräch des Glaubens mit der Welt von heute bestimmen zu können. Behandelt werden die Philosophie des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart. Nach § 10 Satz 1 Nr. 6 der Ordnung für die Diplomprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit aus der Philosophiegeschichte anzufertigen, die mindestens zwanzig Seiten umfassen soll.

§ 14

Biblische Einleitungswissenschaft Altes Testament

Studienziel und Studieninhalt ist die Kenntnis der Entstehungsgeschichte der alttestamentlichen Schriften sowie des Kanons des Alten Testaments, der Textüberlieferung, der exegetischen Methoden und der Geschichte und Umwelt Israels.

§ 15

Biblische Einleitungswissenschaft Neues Testament

Studienziel und Studieninhalt ist die Kenntnis der Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften sowie des Kanons des Neuen Testaments, der Textüberlieferung, der exegetischen Methoden und der Geschichte der Jesusüberlieferung und des Urchristentums.

§ 16

Alte Kirchengeschichte und Patrologie

Studienziel und Studieninhalt ist die Vertrautheit mit der Geschichte der Alten Kirche, das Verständnis kirchengeschichtlicher Zusammenhänge und die Fähigkeit zu kritischem Umgang mit den Quellen und der einschlägigen Literatur sowie angemessenes Wissen über die Kirchenväter, ihr Leben, ihre Werke und ihre Denkwelt. Desgleichen soll in das Grundverständnis der Kunst der Alten Kirche eingeführt werden.

§ 17

Mittlere und Neue Kirchengeschichte

Studienziel und Studieninhalt ist die Fähigkeit, auf Grund einer soliden Kenntnis des Werdens und der Entwicklung der Kirche des Mittelalters und der Neuzeit in ihren verschiedenen Lebensfunktionen Dokumente, Gestalten und Fragestellungen sachlich einordnen zu können. Die Studierenden sollen die Kontinuität, Komplexität und Relativität kirchengeschichtlicher Entwicklung verstehen lernen und dadurch befähigt werden, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und in der Gegenwart verantwortungsvoll zu handeln. Desgleichen sollen sie in die Grundfragen der christlichen Kunst des Mittelalters und der Neuzeit eingeführt werden.

§ 18

Psychologie, Pädagogik, Soziologie

Studienziel und Studieninhalt ist dem Studierenden die für die spätere berufliche Tätigkeit, insbesondere in der Jugendpastoral, notwendigen Grundkenntnisse in den Humanwissenschaften, nämlich Psychologie, Pädagogik und Soziologie, zu vermitteln. Vordringlich werden Themen aus den Fachgebieten: Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Theorie des Unterrichts, Sozial- und Sonderpädagogik, Religions-, Familien- und Jugendsoziologie behandelt.

B. Zweiter Studienabschnitt

§ 19

Alttestamentliche Exegese

Studienziel und Studieninhalt ist die Fähigkeit, die Texte des Alten Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den Hintergrund des alttestamentlichen Textes bilden. Bei der Erklärung von wichtigen Büchern und Abschnitten des Alten Testaments sollen narrative, prophetische und poetische Texte berücksichtigt werden. Die Studierenden sollen dabei die Beziehung des Alten Testaments zum Neuen Testament und auch die Bedeutung alttestamentlicher Texte für die kirchliche Lehre, für die Liturgie und für die Verkündigung verstehen lernen.

§ 20

Fundamentaltheologie

Studienziel und Studieninhalt ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Blick auf seinen in der Offenbarung selbst gegebenen Grund und vor der Vernunft sowie dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewußtsein in seinen wechselnden Gestalten in Kirche und Geschichte, auch im Vergleich zu den großen Religionen, zu verantworten.

§ 21

Kirchenrecht

Studienziel und Studieninhalt ist die Einführung in die kirchlichen Normen, die das geistlich-sakramentale und soziale Leben der Kirche bestimmen. Die Studierenden sollen ein theologisch fundiertes und rechtlich orientiertes Verständnis von der konkreten Rechtswirklichkeit der Kirche erhalten. Außer den dazu erforderlichen kirchenrechtlichen Kenntnissen sollen sie die Fähigkeit erwerben, den kirchlichen Dienst in Wahrung der Rechtsordnung und Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten zu vollziehen. Ferner sollen sie befähigt werden, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten.

§ 22

Liturgiewissenschaft

Studienziel und Studieninhalt ist die Kenntnis von Sinn, Wesen und Vollzug kirchlicher Liturgie. Dabei sollen die Bedingungen, Strukturen, Elemente, Inhalte und Ausprägungen der Liturgie in ihrem geschichtlichen Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt erschlossen werden, und zwar im Blick auf Sakramente, Kirchenjahr und Stundengebet. Es soll auch jene sprachliche, kommunikative und ästhetische Kompetenz vermittelt werden, die für die Feier von Gottesdiensten, vor allem auch mit jungen Menschen, erforderlich sind.

§ 23
Dogmatik

Studienziel und Studieninhalt ist es, die christliche Glaubensüberlieferung in ihren biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entfaltung sowie ihrer inneren Einheit kennen und verstehen zu lernen. Dabei sollen die Grundthemen des christlichen Glaubens behandelt werden, nämlich Gottes- und Schöpfungslehre, Christologie/Soteriologie und Gnadenlehre, die Sakramente, Eschatologie und Mariologie. Dadurch sollen die Studierenden zur Auseinandersetzung und Begegnung des von der Kirche bezeugten christlichen Glaubens mit den Fragen der Wahrheit und zugleich zum Dienst am Glauben befähigt werden.

§ 24
Neutestamentliche Exegese

Studienziel und Studieninhalt ist die Fähigkeit, die Texte des Neuen Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen, sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den neutestamentlichen Texten zugrundeliegen, insbesondere das Verstehen des im Neuen Testament bezeugten Glaubens an Jesus Christus. Bei der Erklärung von neutestamentlichen Abschnitten sollen synoptische und johanneische Texte sowie paulinische Abschnitte und andere Themen der neutestamentlichen Theologie berücksichtigt werden. Dadurch sollen die Studierenden befähigt werden, die theologischen Impulse des Neuen Testaments und ihre Bedeutung für den Glauben der Kirche richtig einzuschätzen und in Verkündigung und Liturgie verantwortlich anzuwenden.

§ 25
Moraltheologie

Studienziel und Studieninhalt ist die Kenntnis der grundlegenden Fragen, Bedingungen und Strukturen sittlichen Handelns. Die Studierenden sollen auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens zu einer fundierten Urteilsbildung in allen Bereichen menschlicher Existenz und sittlich relevanter Praxis gelangen. Dazu gehört auch die Kenntnis philosophisch-ethischer und humanwissenschaftlicher Ansätze sowie die Befähigung, sich mit ihnen im Horizont der biblischen und theologischen Aussagen über den Menschen kritisch auseinanderzusetzen.

§ 26
Christliche Sozialwissenschaft

Studienziel und Studieninhalt ist es, die menschliche Gesellschaft in ihren Zusammenhängen, Institutionen und Wirkweisen zu erkennen, die damit gegebenen Fragen und Probleme wissenschaftlich zu analysieren und im Licht des Evangeliums und der Lehre der Kirche vom christlichen Verständnis des Menschen Kriterien und Möglichkeiten verantwortlichen gesellschaftlichen Handelns zu entwickeln. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in den gesellschaftlichen Lebensbereichen orientierend und inspirierend wirken zu können.

§ 27
Pastoraltheologie mit Homiletik

Studienziel und Studieninhalt ist das Kennenlernen und die exemplarische Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis sowie die Fähigkeit, ziel- und zeitgerechte Kriterien und Modelle kirchlichen Handelns im Horizont der Lehre und des Lebens der Kirche entwickeln zu können. Dabei gilt es, sowohl dem bleibenden Anspruch der christlichen Botschaft als auch dem geschichtlichen Wandel ihrer Verwirklichung gerecht zu werden. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, die kirchliche Praxis in ihren theologischen, anthropologischen und gesellschaftlichen Implikationen zu befragen und Verhaltensnormen für kirchliches Handeln in kirchlicher Lehre herauszustellen und zu beurteilen. Sie sollen dazu im besonderen die theologische, geistliche und kommunikative Befähigung für den Dienst der christlichen Verkündigung, vor allem im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit und der Jugendpastoral, gewinnen.

§ 28
Religionspädagogik mit Katechetik

Studienziel und Studieninhalt ist der Erwerb didaktischer Kompetenz im Hinblick auf jegliche theologisch-kirchliche Berufstätigkeit und Praxis. Einsichten und Methoden der theologischen und der didaktisch-humanwissenschaftlichen Disziplinen wirken dabei zusammen und werden in einem komplexen Forschen, Lehren und Handeln vermittelt. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in allen religiösen Lernprozessen in Kirche, Schule und Gesellschaft wissenschaftlich informiert zu urteilen und begründet zu handeln. Besonderer Augenmerk soll bei den entsprechenden Lehrveranstaltungen auf die Fragen von Theorie und Didaktik sowie Planung und Gestaltung des schulischen Religionsunterrichts und der Gemeindegatechese gelegt werden.

§ 29
Spezialstudium

Spätestens im dritten Semester des zweiten Studienabschnitts wählt der Studierende aus den an der Hochschule vertretenen Fächern in Zusammenarbeit mit einem für das gewählte Fach zuständigen Prüfungsberechtigten das Fach des Spezialstudiums aus. In diesem sind über mehrere Semester hin Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden nachzuweisen. Es können neben Vorlesungen auch andere einschlägige Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare und Praktika) angerechnet werden, die nicht schon für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlich sind. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderte Diplomarbeit soll vorzüglich im Fach des Spezialstudiums angefertigt werden. Der besondere Charakter der Hochschule empfiehlt, das Spezialstudium aus dem Bereich der Jugendpastoral und der damit verbundenen humanwissenschaftlichen Fächer wie Psychologie, Pädagogik und Soziologie zu wählen, welche neben Theologie die Basis für Theorie und Praxis der Jugendpastoral bilden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 17. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern vom 24. November 1997, der Erklärung des Einvernehmens der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos vom 16. November 1997 sowie der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 19. Dezember 1997 Nr. X/4-5e65a(Ben)-6/180 801^{II}. Die Congregatio de Institutione Catholica hat diese Studienordnung mit Schreiben Prot. N. 456/90 vom 5. Juni 1997 approbiert.

Benediktbeuern, den 16. Januar 1998

Professor P. Dr. Otto Wahl SDB
Prorektor

Diese Ordnung wurde am 16. Januar 1998 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern niedergelegt. Diese Niederlegung wurde am 16. Januar 1998 durch Anschlag an der Philosophisch-Theologischen Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Januar 1998.